

erstes Abkommen mit Deutschland ausgehandelt werden kann, wobei aber, soweit ich das zu wissen glaube, der Marktzutritt bei diesem Abkommen noch keine Rolle spielt.

Mit meiner Motion will ich nun den Bundesrat beauftragen, bei diesen Verhandlungen der zweiten Stufe – also nicht jetzt bei Deutschland, sondern bei allfälligen zukünftigen Verhandlungen über die Regelung der steuerlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Ausland – das Element des Marktzutrittes eben auch zu thematisieren.

Es scheint mir irgendwie vernünftig zu sein, dass das Altvermögen dann, wenn ein ausländischer Staat damit rechnen kann, dass das Vermögen seiner Steuerpflichtigen in der Schweiz von der Schweiz besteuert und die eingezogene Steuer dem ausländischen Staat zur Verfügung gestellt wird, allenfalls auch legalisiert werden kann. Unter dieser Voraussetzung kann der ausländische Staat durch die Tatsache, dass das Vermögen ausländischer Personen in der Schweiz liegt, steuerlich also nicht mehr benachteiligt werden. So fällt eigentlich der wesentliche Grund für gewisse Erschwernisse betreffend den Marktzutritt weg.

Nun sagt der Bundesrat, er beantrage die Ablehnung dieser Motion, und zwar, weil sie für ihn zu verpflichtend sei. Es sei deshalb ehrlich, wenn er sich auf den Standpunkt stelle, dass diese Motion nicht angenommen werden sollte, weil man damit im Zuge der Verhandlungen mit dem Ausland auf namhafte Schwierigkeiten stossen würde oder eine entsprechende Regelung gar nie zur Anwendung käme. Ich muss offen einräumen, dass ich für diese Haltung des Bundesrates ein gewisses Verständnis habe. Wenn der Bundesrat nämlich sagen würde, dass er mit dieser Motion einverstanden sei, hätte dies gleichsam den Charakter einer Selbstverpflichtung, den Marktzutritt in jedem Falle zu erreichen. Denn es könnte dann ja die Begründung vorgebracht werden, der Bundesrat selbst habe die Annahme der Motion beantragt. So habe ich ein gewisses Verständnis dafür.

Mir scheint aber, dass die Situation anders aussieht, wenn diese Motion gegen den Willen des Bundesrates angenommen wird. In diesem Falle hat der Bundesrat gleichsam eine Drittverpflichtung, die wir in Kenntnis dessen beschlossen haben, dass der Bundesrat eben die Auffassung vertritt, den Marktzutritt nicht immer erreichen zu können. Die Motion ist an sich also so zu verstehen, dass bei zukünftigen Verhandlungen, bei denen mit dem anderen Staat über Abgeltungssteuern und Ähnliches gesprochen wird, eben auch das Thema Marktzutritt thematisiert und dabei versucht wird, diesbezüglich eine Regelung zu erreichen. Wenn der Bundesrat dies in Erfüllung der Motion versucht, dann aber kein Ergebnis erzielt, hat er ja nicht gegen die Motion verstossen. Ich glaube, angesichts der Bedeutung des Vermögensverwaltungsplatzes Schweiz sollte diese Motion als Zeichen des Rates, dass uns an einer Regelung dieser Problematik liegt, angenommen werden. Damit da keine Missverständnisse entstehen: Es ist dies nicht etwas, was primär die grossen Banken und die grossen Vermögensverwaltungsfirmen betrifft. Diese können das Problem lösen, indem sie entsprechende Filialen im Ausland unterhalten. Es sind eher die mittleren Vermögensverwalter, die in diesem Punkt Probleme haben. Hauptsächlich bekannt sind diese Probleme aus dem Raume Tessin, aber auch aus anderen Orten in der Schweiz.

Ich will nicht etwas durchzwängen, sondern einzig und allein das Parlament über die Forderung entscheiden lassen, der Bundesrat möge doch bei zukünftigen Verhandlungen das Thema Marktzutritt traktandieren und versuchen, eine Lösung zu finden.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, die Motion anzunehmen.

David Eugen (CEg, SG): Die Motion enthält zwei Konditionen – sie wurden jetzt von Kollege Schweiger dargestellt –, die ich für problematisch halte. Die erste Kondition ist die, dass im Text – jedenfalls so, wie er dasteht – verlangt wird, es müsse in diesen Verhandlungen jetzt der vollständige Marktzutritt erreicht werden. Die zweite Kondition: Man solle diesen Staaten anbieten, dass die ausländischen Bankkun-

den hier eine Orientierungspflicht bzw. Offenlegungspflicht betreffend ihre Steuerverhältnisse hätten. Die zweite Kondition besagt also, dass künftig die Ausländer, die bei einer Schweizer Bank Geld deponieren, ihre Steuererklärung vorlegen müssen; so interpretiere ich das.

Ich habe mit beiden Dingen Mühe, das muss ich ehrlich sagen. Die erste Kondition finde ich in der jetzigen Lage, wo wir kurz vor dem Abschluss mit Deutschland stehen, unklug. Es ist unklug, wenn wir jetzt Bundesrat Merz, der das ja in Kürze mit Herrn Finanzminister Schäuble regeln muss, sagen: Du kannst nur unterschreiben und die Dinge lösen, wenn – so steht es eben in der Motion – gleichzeitig der Marktzutritt erreicht wird; um den zu erreichen, machen wir Schweizer ein Gesetz, gemäss dem die ausländischen Kunden bei uns ihre Steuererklärung offenlegen müssen, also die amerikanische, die deutsche oder italienische usw.

Ich halte beide Konditionen für keine gute Lösung und finde daher, wir können und sollten dieser Motion in dieser stringenten Form, wie sie daherkommt und das fordert, in der jetzigen Phase, die auch sensibel ist, nicht zustimmen.

Aber, und das möchte ich auch unterstreichen, was oben, in den ersten zwei Sätzen, gesagt wird, das unterstütze ich vollständig. Das ist ja das, was auch der Bundesrat jetzt macht, dass er eine offensive Strategie führt und dazu jetzt versucht, diese Abgeltungssteuer umzusetzen. Gerade weil ich die ersten zwei Sätze stark unterstütze und das vor allem auch nicht gefährden will – das wäre nämlich ein Riesenerfolg, muss ich auch sagen, wenn wir diesen Weg beschreiten könnten –, sollten wir das nicht mit Konditionen verbinden, die dieses Projekt allenfalls zum Scheitern bringen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, für die Abgeltungssteuer zu sein, aber auf die Konditionierung, die die Motion will, zu verzichten.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Ich bin mit Herrn Kollege David nicht immer einverstanden, aber diesmal hat er Recht. Ich ziehe meine Motion, unter dem Vorbehalt der späteren Wiedereinreichung, zurück.

Zurückgezogen – Retiré

10.3630

**Motion GPK-SR (10.054).
Die Behörden unter dem Druck
der Finanzkrise
und der Herausgabe
von UBS-Kundendaten
an die USA (1)**

**Motion CdG-CE (10.054).
Les autorités sous la pression
de la crise financière
et de la transmission
de données clients d'UBS
aux Etats-Unis (1)**

Einreichungsdatum 30.05.10

Date de dépôt 30.05.10

Ständerat/Conseil des Etats 15.09.10

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Hess Hans (RL, OW), für die Kommission: In der Motion wird der Bundesrat aufgefordert, den Präsidenten des Finma-Verwaltungsrates regelmässig zu einer Aussprache einzuladen. Auf Anfrage des Finma-Verwaltungsrates sollen auch ausserhalb dieser Treffen Aussprachen des Finma-Verwal-

tungsratspräsidenten mit dem Wirtschaftsausschuss des Bundesrates stattfinden.

Ich begründe die Motion kurz: Aus der Sicht der GPK benötigte der Bundesrat viel Zeit, um den Ernst der Lage und den dringenden Handlungsbedarf im Herbst/Winter 2008 zu erkennen. Nach den Abklärungen der GPK spielte für die Sensibilisierung des Gesamtbundesrates seine jährliche Aussprache mit dem Präsidenten der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Dezember 2008 eine wichtige Rolle. Der Präsident der SNB nutzte damals die Gelegenheit, den Gesamtbundesrat über die gravierende Situation und den dringenden Handlungsbedarf aus der Sicht der SNB zu informieren. Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) – das war, was heute die Finma ist – versuchte dasselbe über längere Zeit auf hierarchisch tieferer Stufe zu erreichen, jedoch nicht mit dem gleichen Erfolg.

Die GPK sind der Ansicht, dass eine frühzeitige und unmissverständliche Information des Gesamtbundesrates durch die EBK mehr Wirkung gehabt hätte und geeignet gewesen wäre, das Dossier früher zu einem Thema im Gesamtbundesrat zu machen. Es hätte die politische Behörde gezwungen, die Federführung in diesem Dossier unter Wahrung der Aufgabenteilung zwischen der EBK, dem Bundesrat und den Departementen wahrzunehmen. Angesichts dieser Erfahrung sind die GPK der Überzeugung, dass der Präsident des Finma-Verwaltungsrates in Analogie zum Präsidenten der SNB regelmässig den Gesamtbundesrat persönlich über die Lage und die wichtigsten Entwicklungen der Tätigkeit der Finma orientieren sollte. Um der schnellen Entwicklung gerade im Finanzmarktbereich gerecht zu werden, sollten solche Treffen zumindest mit dem Wirtschaftsausschuss des Bundesrates auch auf Verlangen des Finma-Verwaltungsrates stattfinden können.

Ich beantrage Ihnen, die Motion anzunehmen; der Bundesrat ist ja bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Angenommen – Adopté

10.3517

**Motion Graber Konrad.
Dringende Umsetzung
von Empfehlung 19
des GPK-Berichtes vom 30. Mai 2010**

**Motion Graber Konrad.
Recommandation no 19
du rapport des CdG du 30 mai 2010.
Mise en oeuvre rapide**

Einreichungsdatum 17.06.10

Date de dépôt 17.06.10

Ständerat/Conseil des Etats 15.09.10

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Graber Konrad (CEg, LU): Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, im Rahmen seiner rechtlichen und politischen Möglichkeiten alles zu unternehmen, damit die vom Stab Fund der Schweizerischen Nationalbank übernommenen UBS-Aktiven erst nach vollständiger Erfüllung von Empfehlung 19 des GPK-Berichtes vom 30. Mai 2010 an die UBS zurückgeführt werden.

Ich war mir beim Verfassen dieser Motion sehr wohl bewusst, dass die rechtlichen Möglichkeiten eingeschränkt sind, deshalb habe ich auch formuliert: «im Rahmen seiner rechtlichen und politischen Möglichkeiten». Der Bundesrat hat sich bei seiner Antwort jetzt allerdings allein auf das Verhältnis zur Schweizerischen Nationalbank bezogen. Dies stellt aus meiner Sicht nur einen der Wege dar. Der Bundesrat äussert

sich überhaupt nicht zu einer Möglichkeit vis-à-vis der UBS. Mit der UBS steht er ja hoffentlich im Zusammenhang mit Empfehlung 19 in Kontakt, und gegenüber der UBS hat er zumindest politische Möglichkeiten, den erforderlichen Druck für die Umsetzung von Empfehlung 19 auszuüben.

Kurz zum Verhältnis zur Schweizerischen Nationalbank: Die rechtlichen Bedenken, die der Bundesrat im letzten Absatz formuliert, kann ich teilweise nachvollziehen. Tatsächlich darf die Nationalbank gemäss Artikel 6 des Nationalbankgesetzes weder Weisungen einholen noch Weisungen entgegennehmen. Zwischen einer politischen Auffassung, wie sie in der Motion zum Ausdruck kommt, und einer Weisung, wie sie gemäss Artikel 6 des Nationalbankgesetzes nicht zulässig ist, bestehen aber doch grosse Unterschiede. Zudem ist der Gesprächspartner in dieser Angelegenheit, ich betone das nochmals, nicht nur die Schweizerische Nationalbank, sondern insbesondere auch die UBS.

Ohne mich in die Geschäftspolitik der Schweizerischen Nationalbank einmischen zu wollen, gehe ich doch davon aus, dass die Stossrichtung dieser Motion voll auf der Linie der Schweizerischen Nationalbank liegt, ja liegen muss. Eine Hauptaufgabe der Schweizerischen Nationalbank besteht ja in der Wahrung der Stabilität des Finanzplatzes. Stabilität des Finanzplatzes ist aber nur zu erreichen, wenn auch die grossen Player wie UBS und CS die für das Bankengeschäft zentrale Glaubwürdigkeit besitzen. Sowohl die Verweigerung der Decharge-Erteilung anlässlich der letzten Generalversammlung durch die Aktionäre, also die Eigner, wie auch Empfehlung 19 der GPK weisen darauf hin, dass sowohl die Eigner, also die Aktionäre, als auch die Politik die Auffassung vertreten, dass ohne bankinterne Aufarbeitung der vergangenen Fehler die für das Bankgeschäft zentrale Glaubwürdigkeit nicht zurückgewonnen werden kann. Vor einer, wie ich hoffe, unabhängigen und transparenten Aufarbeitung wäre es deshalb nicht zu verantworten, die UBS wieder vollständig in die Freiheit zu entlassen. Ohne in die Politik der Schweizerischen Nationalbank eingreifen zu wollen, bin ich überzeugt, dass dies die Verantwortlichen der Schweizerischen Nationalbank auch so sehen werden. Mit dieser Motion wollte ich auch, losgelöst von sämtlichen rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten, eine Diskussion darüber auslösen.

Dass sich die Schweizerische Nationalbank und die UBS zurzeit einig sind, auf eine Rückführung der erwähnten Aktiven zu verzichten, vermag einige von uns wohl doch etwas zu überraschen: Noch im letzten Quartal des letzten Jahres forderte der CEO der UBS in einer Kommissionsanhörung ziemlich lautstark einen Rückkauf. Der damalige Vizepräsident und heutige Präsident der Schweizerischen Nationalbank hingegen vertrat damals die Ansicht, dass die UBS zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in der Lage sei, einen solchen Rückkauf zu verkräften. Heute hat sich die Situation für die UBS zwar verbessert; offensichtlich ist man sich in der Bankspitze aber bewusst geworden, dass ein Rückkauf von solchen toxischen Papieren für das hinterlegte Eigenkapital eine grosse Erhöhung bedeuten würde, und nimmt wahrscheinlich deshalb Abstand von entsprechenden Forderungen. Aber dies könnte sich natürlich in Kürze wieder ändern. Ich gehe davon aus, dass sich im Stab Fund im Augenblick noch besonders schwierig veräusserbare Produkte befinden, so quasi die hochtoxischen Stoffe, die eine besonders hohe Kapitalhinterlegung erfordern.

Der Bundesrat will gemäss Aussage der Bundespräsidentin bis Ende September – die GPK hat ja verlangt, es müsse auf Ende Jahr sein, das ist also beschleunigt – zu sämtlichen Empfehlungen der GPK Stellung nehmen. Die GPK-Vorstösse werden in dieser Session bereits behandelt. Das ist erfreulich. Bezüglich Empfehlung 19 wurde es in der Zwischenzeit aber erstaunlich ruhig. Ich erinnere auch daran, dass das damalige Rettungspaket für die UBS, das Stabilisierungspaket, wie es der Bundesrat nannte, ausser dem Stab Fund auch das Teilpaket der Wandelanleihe beinhalten. Es ist also nicht nur die Schweizerische Nationalbank, die hier involviert ist, sondern auch der Bund im engeren Sinne. Auch wenn diese Wandelanleihe nun zurückbezahlt